

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **3. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung; redaktionelle Anpassungen und Änderungen zu Miteigentum, Hinterliegergrundstücken und Fälligkeiten**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	15.12.2021	Ausschuss für Wirtschaft und städt. Beteiligungen
N	16.12.2021	Verwaltungsausschuss
Ö	21.12.2021	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS –) vom 21.12.2017 – in der z.Z. geltenden Fassung – bedarf in geringem Umfang einer redaktionellen Anpassung. Weiterhin sind Änderungen einzuarbeiten, die sich aus Praxis und Rechtsprechung ergeben.

#### **1. Redaktionelle Änderungen**

(Artikel 1 Nr. 1 der Änderungssatzung)

Das Erbbaurecht ist nicht mehr im BGB sondern im Erbbaurechtsgesetz geregelt, zu den dinglich Nutzungsberechtigten zählen auch die Wohnungserbbauberechtigten nach § 30 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und bei den Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) war lediglich die Schreibweise zu vereinheitlichen.

#### **2. Miteigentum**

(Artikel 1 Nr. 2 der Änderungssatzung)

Für die Heranziehung von Miteigentumsanteilen einer Bruchteilsgemeinschaft (§ 741 ff. BGB) bei den einzelnen Miteigentümern ist die Regelung, wie die Bemessungsgrundlage anteilig zu berechnen ist, deutlicher und gleichheitsgerecht auszugestalten. Das betrifft auch solche Miteigentumsanteile, die im Grundbuch nicht als selbständige Grundstücke eingetragen sind.

### 3. Hinterliegergrundstücke

(Artikel 1 Nr. 3 der Änderungssatzung)

In der Straßenreinigungsgebührensatzung fehlt eine Regelung, wie Hinterliegergrundstücke zu behandeln sind, die zu mehreren, verschiedenen Straßen die gleiche Erschließungssituation aufweisen (Gebot der Vollständigkeit der Heranziehung).

### 4. Fälligkeit für Nachzahlungen

(Artikel 1 Nr. 4 der Änderungssatzung)

Durch die vorliegende Änderung wird die Fälligkeit für Nachzahlungen eindeutiger geregelt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.01.2022 die beiliegende 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

##### **Kosten (in €)**

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 720 €
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
  - Ja
  - Nein
  - Teilhaushalt / Kostenstelle:
  - Produkt / Kostenträger:
  - Haushaltsjahr:

- e) mögliche Einnahmen:

#### **Klimaauswirkungen bewerten**

- a) Mehrfachnennungen sind möglich.

**Neutral (0):** durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

**Positiv (+):** CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr und/oder

**Negativ (-):** CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b)

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

- c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs erläutern**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

**Anlage/n:**

- Anlage 1 – 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung
- Anlage 2 - Synopse

**Beratungsergebnis:**

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung, Controlling

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit



### 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – ) vom 21.12.2017 – in der z.Z. geltenden Fassung – wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2

a) werden die Wörter

„die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB),“

durch die Wörter

„die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungserbbauberechtigten (§ 30 WEG),“

ersetzt.

b) werden die Wörter

„Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)“

durch die Wörter

„Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG)“

ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird folgt neu gefasst:

„(2) Werden Miteigentumsanteile an einer Bruchteilsgemeinschaft bei den einzelnen Miteigentümern herangezogen, so ist abweichend von Absatz 1 der auf den Miteigentumsanteil entfallende Anteil am Berechnungsfaktor in der Weise zu berechnen, indem zunächst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des gemeinschaftlichen Gesamtgrundstücks ermittelt und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet wird. Der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr wird sodann der dem Miteigentumsanteil entsprechende (auf eine ganze Zahl abgerundete) Anteil von dem nach Satz 1 ermittelten Berechnungsfaktor zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.“



3. In § 4 Absatz 5

a) wird Satz 3 gestrichen.

b) werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu angefügt:

*„Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren, verschiedenen Straßen wird die Gebühr zu jeder dieser Straßen berechnet. Für jede dieser Berechnungen wird der Berechnungsfaktor durch die Anzahl der Straßen nach Satz 1 geteilt und auf eine ganze Zahl abgerundet.“*

4. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt geändert:

*„Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.“*

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Lüneburg, den 21.12.2021

-LS-

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

---

Claudia Kalisch

<p><b>Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS – ) vom 21.12.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2020</b></p>	<p><b>3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung</b></p>	
<p>Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21.12.2017 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.12.2020 - folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung <b>am 21.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung</b> beschlossen:</p>	
<p><b>§ 3 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.</p> <p>(3) ...</p>	<p><b>§ 3 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), <b>die Erbbauberechtigten (§ 1 ErbbauRG), die Wohnungserbbauberechtigten (§ 30 WEG), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG)</b> gleichgestellt.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage beim Erbbaurecht. Die Wohnungserbbauberechtigten werden der Vollständigkeit halber mit aufgenommen. Und abschließend noch eine redaktionelle Anpassung der Rechtsnorm (§ 31) an die übliche, abgekürzte Schreibweise.</p>

<p><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Besteht das Buchgrundstück aus einem Miteigentumsanteil, so ist abweichend von Abs. 1 zunächst der Wert zu ermitteln, der sich als Quadratwurzel für das gemeinsame Gesamtgrundstück ergibt. Der von diesem Wert dem Miteigentumsanteil entsprechende Anteil ergibt sodann den Berechnungsfaktor für das einzelne Grundstück / den einzelnen Miteigentumsanteil. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.</p>	<p><b>§ 4 Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Werden Miteigentumsanteile an einer Bruchteilsgemeinschaft bei den einzelnen Miteigentümern herangezogen, so ist abweichend von Absatz 1 der auf den Miteigentumsanteil entfallende Anteil am Berechnungsfaktor in der Weise zu berechnen, indem zunächst die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des gemeinschaftlichen Gesamtgrundstücks ermittelt und auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet wird. Der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr wird sodann der dem Miteigentumsanteil entsprechende (auf eine ganze Zahl abgerundete) Anteil von dem nach Satz 1 ermittelten Berechnungsfaktor zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbaurechtsanteile.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. <del>Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.</del> Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren, verschiedenen Straßen wird die Gebühr zu jeder dieser Straßen berechnet. Für jede dieser Berechnungen wird der Berechnungsfaktor durch die Anzahl der Straßen nach Satz 1 geteilt und auf eine ganze Zahl abgerundet.</p>	<p>Absatz 2 wird <b>neu gefasst</b>.</p> <p>Die Neufassung trägt den Besonderheiten von Bruchteilsgemeinschaften durch eine gleichheitsgerechte Regelung (hier hinsichtlich der Rundung) der Bemessungsgrundlage Rechnung.</p> <p>Die Neufassung trifft zudem auch eine Regelung für Miteigentumsanteile, die im Grundbuch zwar nicht als selbständige Buchgrundstücke eingetragen sind, aber dennoch gesondert veranlagt werden sollen.</p> <p>Absatz 5 wird <b>geändert</b>.</p> <p>Satz 3 wird <b>gestrichen</b>.</p> <p>Der <b>neu eingefügte Satz 3</b> schließt eine Regelungslücke für die Hinterliegergrundstücke, die zu mehreren, verschiedenen Straßen die gleiche Erschließungssituation aufweisen. Aktuell gibt es einen solchen Fall zwar nicht, dennoch ist die Regelungslücke zu schließen (Gebot der Vollständigkeit der Heranziehung).</p>
--	--	--

<p><b>§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p>	<p><b>§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. <del>Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</del> Nachträglich festgesetzte Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p>Absatz 2 wird <b>geändert</b></p> <p>Der bisherige Satz 2 wird <b>gestrichen</b> und durch einen neuen Satz 2 <b>ersetzt</b>.</p> <p>Mit der Neufassung wird die Fälligkeit für Nachzahlungen deutlicher geregelt.</p>
---	--	---